Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0211(COD)

3.11.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2023)0368 – C9-0214/2023 – 2023/0211(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Fernando Navarrete Rojas

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 23

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates
(COM(2023)0368 – C9-0214/2023 – 2023/0211(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0368),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0214/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 31. Oktober 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 13. Dezember 2023[2],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

1 ABl. C, C/2024/669, 12.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/669/oj.
2 ABl. C, C/2024/1584, 5.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1584/oj.

Änderungsantrag 1
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen] zur Einführung des digitalen Euro*** wird der digitale Euro geschaffen und werden – insbesondere, was seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel und seine Bereitstellung, Verwendung und wesentlichen Merkmale angeht – diesbezüglich Vorschriften festgelegt, um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Verwendung als einheitliche Währung sicherzustellen.	(2) Mit der Verordnung (EU) ***.../...***[+] wird der digitale Euro geschaffen und werden – insbesondere, was ***seine Ausgabe,*** seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel und seine Bereitstellung, Verwendung und wesentlichen Merkmale angeht – diesbezüglich Vorschriften festgelegt, um den Euro an den technologischen Wandel anzupassen und seine Verwendung als einheitliche Währung sicherzustellen.

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung und in der Fußnote die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle der genannten Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass alle Zahlungsdienstleister unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben, deren Währung der Euro ist, oder nicht, digitalen Euro ***bereitstellen*** und somit den freien Dienstleistungsverkehr in der Union nutzen können. Würden alle Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, würde dies EU-weit zu ***einem***	(3) Es muss sichergestellt werden, dass alle Zahlungsdienstleister unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Mitgliedstaaten haben, deren Währung der Euro ist, oder nicht, ***den*** digitalen Euro ***vertreiben*** und somit den freien Dienstleistungsverkehr in der Union nutzen können. Würden alle Zahlungsdienstleister Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, würde dies EU-weit zu

hohen Maß an Innovation beitragen, Zahlungen erleichtern und den Wettbewerb stärken und die Integrität des Binnenmarkts wahren. Sämtliche Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Union sollten deshalb für natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt bzw. Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, für natürliche oder juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ein auf digitalen Euro lautendes Konto eröffnet haben, auch wenn sie sich dort nicht ***länger*** aufhalten oder dort nicht ***länger*** niedergelassen sind, oder für Besucher im Euro-Währungsgebiet zu gleichen Bedingungen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen können. Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten ***für*** jede sonstige natürliche oder juristische Person, die sich in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittland aufhält bzw. dort niedergelassen ist, ebenfalls unter den in der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf*** den ***Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final – einfügen] festgelegten Bedingungen digitalen Euro bereitstellen können***.

Innovation beitragen, Zahlungen erleichtern und den Wettbewerb stärken***,*** und ***dies ist nötig, um*** die Integrität des Binnenmarkts wahren. Sämtliche Zahlungsdienstleister mit Sitz in der Union sollten deshalb für natürliche oder juristische Personen mit Aufenthalt bzw. Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, für natürliche oder juristische Personen, die in der Zeit ihres Aufenthalts oder ihrer Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ein auf digitalen Euro lautendes Konto eröffnet haben ***oder über ein Gerät für den digitalen Offline-Euro verfügten***, auch wenn sie sich dort nicht ***mehr*** aufhalten oder dort nicht ***mehr*** niedergelassen sind, oder für Besucher im ***Einklang mit etwaigen spezifischen Einschränkungen der Nutzung des digitalen Euros gemäß der Verordnung .../...*** [+] ***im*** Euro-Währungsgebiet zu gleichen Bedingungen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen können. ***Der Zugang zu und die Nutzung der automatischen Aufladung und Auszahlung von Guthaben in digitalen Online-Euro sollte für Besucher beschränkt werden.*** Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten ***an*** jede sonstige natürliche oder juristische Person, die sich in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, in anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Drittland aufhält bzw. dort niedergelassen ist, ebenfalls unter den in der Verordnung (EU) ***.../...*** [++] ***festgelegten Bedingungen*** den ***digitalen Euro vertreiben können.***

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

[++] ***ABl: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/…***

(2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten einheitliche Aufsichtsstandards gelten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienstleister seinen Sitz unterhält, den Euro als Währung hat oder nicht. Zu diesem Zweck sollten für die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, für die Sanktionsregelung und für die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[5]***, ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt – COM/2023/366 final – einfügen],*** und der Richtlinie (EU) ***2015/843[6], ersetzt durch die Richtlinie (EU) [bitte Verweis auf den Vorschlag für die Geldwäscherichtlinie – COM/2021/423 final – einfügen]*** gelten.	(5) Für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sollten einheitliche Aufsichtsstandards gelten, unabhängig davon, ob der Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienstleister seinen Sitz unterhält, den Euro als Währung hat oder nicht. Zu diesem Zweck sollten für die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, für die Sanktionsregelung und für die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] und der Richtlinie ***2015/849*** (EU) ***des Europäischen Parlaments und des Rates[6]*** gelten.
[5] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG,	[5] Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG,

2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35)***, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2366/oj)***
.

[6] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

[6] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73***), ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj***).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um zu überwachen, ob die in der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen]*** festgelegten zahlungsbezogenen Pflichten erfüllt werden, sollten die Behörden, die im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2366 für die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten zuständig sind, in ***gleicher*** Weise mit der Europäischen Zentralbank zusammenarbeiten wie die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen der Verordnung (EU) ***[***Bitte ***Verweis auf den Vorschlag für eine*** Verordnung ***des Europäischen Parlaments und des Rates***	(6) Um zu überwachen, ob die in der Verordnung (EU) ***.../...***[+] festgelegten zahlungsbezogenen Pflichten erfüllt werden, sollten die Behörden, die im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2366 für die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten zuständig sind, in ***ähnlicher*** Weise mit der Europäischen Zentralbank zusammenarbeiten wie die zuständigen Behörden von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen der Verordnung (EU) ***.../...***[++]**.**

zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) ***369 final –*** einfügen***]***.

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

[++] ***ABl: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie 2015/2366 bezeichnet der Ausdruck „Geld“ Banknoten und Münzen, Giralgeld oder E-Geld. Als neue Form von Zentralbankgeld mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels sollte der digitale Euro als Geld im Sinne der Richtlinie 2015/2366 betrachtet werden; diese wird durch die Richtlinie (EU) [Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt – COM/2023/366 final einfügen], die die Definition von „Geld“ auf alle Formen von für den Massenzahlungsverkehr ***ausgegebenes*** Zentralbankgeld ausweitet, ersetzt. Dieselbe Definition von „Geld“ sollte auch in die Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union ***übernommen werden***.	(7) Nach Artikel 4 Nummer 25 der Richtlinie 2015/2366 bezeichnet der Ausdruck „Geld“ Banknoten und Münzen, Giralgeld oder E-Geld. Als neue Form von Zentralbankgeld mit dem Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels sollte der digitale Euro als Geld im Sinne der Richtlinie 2015/2366 betrachtet werden; diese wird durch die Richtlinie (EU) [Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Zahlungsdienste und E-Geld-Dienste im Binnenmarkt – COM/2023/366 final einfügen], die die Definition von „Geld“ auf alle Formen von für den Massenzahlungsverkehr ***ausgegebenem*** Zentralbankgeld ausweitet, ersetzt. Dieselbe Definition von „Geld“ sollte auch in die Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des ***Rates[1a] übernommen werden.***

[1a] Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union ***(ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 20, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1230/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am ***[XX.XX*** 2023***]*** eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —	(9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am ***17. Oktober*** 2023 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben —

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die speziellen Pflichten, die für Originalhersteller mobiler Geräte und für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 in Bezug auf den digitalen Euro gelten, wenn sich ihr Sitz in Mitgliedstaaten befindet, deren Währung nicht der Euro ist.	c) die speziellen Pflichten, die für Originalhersteller mobiler Geräte und für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ***des Europäischen Parlaments und des Rates***[1a] in Bezug auf den digitalen Euro gelten, wenn sich ihr Sitz in Mitgliedstaaten befindet, deren Währung nicht der Euro ist.
	[1a] Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische

Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj)
.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „digitaler Euro“ ***die digitale Form der einheitlichen Währung, die natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung steht,*** im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) ***[***Bitte ***Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final*** **–** einfügen***];***	1. „digitaler Euro“ ***den digitalen Euro*** im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) ***…/…*[+]***;***

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) ***[***Bitte ***Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final***	3. „Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro“ einen Zahlungsdienst im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) ***…/…*[+]***;***

– einfügen***/;***

_____

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Besucher“ eine natürliche Person im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) ***/***Bitte ***Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final –*** einfügen***/;***	5. „Besucher“ eine natürliche Person im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der Verordnung (EU) ***…/…***[+]***;***

_____

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist“ einen Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) ***/***Bitte ***Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final –*** einfügen***/;***	6. „Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist“ einen Mitgliedstaat***, dessen Währung nicht der Euro ist,*** im Sinne von Artikel 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) ***…/…***[+]***;***

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „mobiles Gerät“ ein mobiles Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 31 der Verordnung (EU) ***[***Bitte ***Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final –*** einfügen***]***.	7. „mobiles Gerät“ ein mobiles Gerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 31 der Verordnung (EU) ***.../...***[+]***.***

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2366 können Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, für folgende Personen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen:	Im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/2366 können Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, für folgende Personen ***in Anhang I der Verordnung (EU) .../...***[+] ***aufgeführte*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem ***digitalen Offline-Euro und in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen***

Online-Euro erbringen:

_____

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, unter den in Artikel 18 der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final*** **–** einfügen***]*** festgelegten Bedingungen**,**	d) für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, unter den in Artikel 18 der Verordnung (EU) **.../...**[+] festgelegten Bedingungen**,**

_____

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in Drittländern, einschließlich Gebieten, die eine Währungsvereinbarung mit der Europäischen Union geschlossen haben,	e) für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in Drittländern, einschließlich Gebieten, die eine Währungsvereinbarung mit der Europäischen Union geschlossen haben,

unter den in den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM***(2023) ***369 final –*** einfügen***]*** festgelegten Bedingungen.	unter den in den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) ***.../...***[+] festgelegten Bedingungen.
	[+] ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.
	Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Europäische Zentralbank kann den Zugang zum digitalen Online-Euro und dessen Nutzung für die in Unterabsatz 1 Buchstaben b und c des vorliegenden Artikels genannten Nutzer des digitalen Euro unter den in Artikel 16 der Verordnung (EU) .../...[+] ***festgelegten Bedingungen beschränken.***
	[+] ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.
	Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Zugang zu und die Nutzung der automatischen Aufladung und

Auszahlung von Guthaben in digitalen Online-Euro wird für die in Unterabsatz 1 Buchstabe c genannten Nutzer des digitalen Euro beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) ***Nr***. ***X*** über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.	Die in Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Kapitel V, Artikel 18, Kapitel VII, Kapitel VIII und Kapitel IX der Verordnung (EU) ***.../...***[+] über die Einführung des digitalen Euro festgelegten Anforderungen gelten für Zahlungsdienstleister mit Sitz im Gebiet von Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, die gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen.

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in Artikel 33 der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen]*** festgelegte Anforderung gilt für Originalhersteller mobiler Geräte und	Die in Artikel 33 der Verordnung (EU) ***.../...***[+] festgelegte Anforderung gilt für Originalhersteller mobiler Geräte und für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 mit Niederlassung in

für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 mit Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.

Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 ***des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union*** gelten deren Bestimmungen für Zahlungsvorgänge in digitalem Euro.	(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 gelten deren Bestimmungen für Zahlungsvorgänge in digitalem Euro.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet des Artikels 37 der Verordnung ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen] gelten*** die ***Richtlinie*** (EU) ***2015/849*** des Europäischen Parlaments und des ***Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke***	(4) Unbeschadet des Artikels 37 der Verordnung ***.../...[+] gelten die Richtlinie (EU) 2015/849 und*** die ***Verordnung*** (EU) ***2023/1113*** des Europäischen Parlaments und des ***Rates***[2a] für den digitalen Euro***.***

der ***Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die*** Verordnung (EU) ***2015/847*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***20***. Mai ***2015*** über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers ***auch*** für den digitalen Euro.

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

[2a] Verordnung (EU) ***2023/1113*** des Europäischen Parlaments und des Rates vom ***31***. Mai ***2023*** über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers ***und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1113/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der Erfüllung der in den Kapiteln IV, V, VI und VII der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen]*** genannten Pflichten gilt für die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, für die Sanktionsregelung und für die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug	(1) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der Erfüllung der in den Kapiteln IV, V, VI und VII der Verordnung (EU) ***.../...***[+] genannten Pflichten gilt für die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, für die Sanktionsregelung und für die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf die Tätigkeiten, die Zahlungsdienstleister mit Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Zusammenhang mit dem digitalen Euro

auf die Tätigkeiten, die Zahlungsdienstleister mit Niederlassung in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ausüben, die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates.

ausüben, die Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates.

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der Erfüllung der in Kapitel IX der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen]*** genannten Pflichten gilt für die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, für die Sanktionsregelung und für die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf die Tätigkeiten, die Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ausüben, die Richtlinie (EU) ***2015/843*** des Europäischen Parlaments und des Rates.	(2) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung und der Erfüllung der in Kapitel IX der Verordnung (EU) ***.../...***[+] genannten Pflichten gilt für die Beaufsichtigung durch die zuständigen Behörden, für die Sanktionsregelung und für die Aufsichtsvereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmemitgliedstaats in Bezug auf die Tätigkeiten, die Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ausüben, die Richtlinie (EU) ***2015/849*** des Europäischen Parlaments und des Rates.

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen***

Verordnung einfügen.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um die Anwendung der Kapitel IV, V und VII der Verordnung (EU) ***[Bitte Verweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des digitalen Euro – COM(2023) 369 final – einfügen]*** zu überwachen, arbeiten die in Artikel 4 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden mit der Europäischen Zentralbank zusammen.	Um die Anwendung der Kapitel IV, V und VII der Verordnung (EU) ***.../...***[+] zu überwachen, arbeiten die in Artikel 4 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden ***gegebenenfalls*** mit der Europäischen Zentralbank zusammen.

_____

[+] ***ABl.: Bitte im Text die Nummer der im Dokument PE-CONS …/… (2023/0212(COD)) enthaltenen Verordnung einfügen.***

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1
Verordnung (EU) 2021/1230
Artikel 2 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates ***vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union*** erhält folgende Fassung: „‚Geld' für den Massenzahlungsverkehr ausgegebenes Zentralbankgeld, Giralgeld oder elektronisches Geld".	Artikel 2 Nummer 10 der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates erhält folgende Fassung: „‚Geld' für den Massenzahlungsverkehr ausgegebenes Zentralbankgeld, Giralgeld oder elektronisches Geld".

Or. en

BEGRÜNDUNG

Mit dem Paket zur einheitlichen Währung wird auf die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft reagiert, in der der Zugang zu Bargeld – der derzeit einzigen Form der einheitlichen Währung, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht – abnimmt. Der Berichterstatter unterstützt dieses Paket, damit der Euro in all seinen Formen die Grundlage für eine wettbewerbsfähige, innovative, offene und strategisch autonome europäische Wirtschaft bleibt. Die einheitliche Währung Europas ist mehr als nur ein Zahlungsmittel: Sie ist ein Eckpfeiler der strategischen Autonomie der Union.

Um auch im digitalen Zeitalter den Zugang zu Zentralbankgeld weiter zu gewährleisten, sollte eine digitale Form der einheitlichen Währung eingeführt und zugleich das Recht der Unionsbürgerinnen und -bürger, Bargeld zu verwenden, gestärkt werden. Darüber hinaus muss Europa seine übermäßige Abhängigkeit von außereuropäischen Zahlungsdienstleistern angehen. Angesichts der geopolitischen Instabilität ist eine echte europäische Antwort im Bereich Zahlungen erforderlich, um die strategische Autonomie zu stärken.

Nach Ansicht des Berichterstatters ist geht es in dem vorliegenden Vorschlag darum, diese Antwort festzulegen. Dabei wird klar zwischen zwei digitalen Formen der einheitlichen Währung unterschieden, die den Bürgerinnen und Bürger sowie den Unternehmen zugänglich sind.

Auf der einen Seite steht der digitale Offline-Euro, der als eine *tokenisierte Form* von Bargeld verstanden wird, die nicht kontogestützt, sondern durch „Gerät-zu-Gerät“-Zahlungen funktioniert. Damit wird für den Schutz der Privatsphäre, die Ausfallsicherheit und die allgemeine Zugänglichkeit gesorgt – selbst bei Netzausfällen oder in Krisenzeiten. Da er auf sicheren Geräten lokal gespeichert und über diese Geräte übertragen wird, bleibt das Recht der Bürgerinnen und Bürger, über Zentralbankgeld zu verfügen, unter allen Umständen gewahrt. Kurz gesagt handelt es sich um digitales Bargeld.

Der digitale Online-Euro dagegen ist als *kontogestütztes* System konzipiert, das eine über die EZB betriebene Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro erfordert. Ihrem Wesen nach geht die Online-Form des digitalen Euro mit Risiken einher, darunter die Disintermediation von Banken, der Rückgang von Einlagen, direkter Wettbewerb mit privaten Zahlungslösungen und letztlich negative Auswirkungen auf die Finanzierungskapazitäten europäischer Unternehmen und Haushalte.

Das europäische Zahlungsökosystem ist gegenwärtig funktionstüchtig: Die Bürgerinnen und Bürger können bequem bezahlen und das System ist stabil. Es geht also nicht um Funktionalität, sondern um Umfang, Reichweite und Abhängigkeit. Seit über zwanzig Jahren verfügen die Europäerinnen und Europäer über eine gemeinsame Währung, aber nicht über ein hier entstandenes europaweites Zahlungssystem. Viele Transaktionen hängen nach wie vor von außereuropäischen Anbietern ab, wodurch Europa technologischen und

geopolitischen Risiken ausgesetzt ist. Die Vorschläge der Kommission aus dem Jahr 2023 zielten darauf ab, dieses Problem durch einen digitalen Euro zu lösen, doch seither sind Fortschritte bei privaten Initiativen zu verzeichnen und die Prioritäten Europas haben sich verändert.

Mit den Änderungsanträgen des Berichterstatters wird eine differenzierte, realistische und aktualisierte Reaktion geboten. Darin wird vorgeschlagen, einen digitalen Offline-Euro einzuführen und die Einführung der Online-Version des digitalen Euro von der Bedingung abhängig zu machen, dass es keine *hoheitlicher Kontrolle unterstehende europaweite Lösung für den Massenzahlungsverkehr* gibt. Dies soll von der Kommission durch einen Markttest überprüft werden, sobald die EZB ihre Vorbereitungsarbeiten für den digitalen Offline-Euro abgeschlossen hat.

Der Berichterstatter betont seine neutrale Haltung gegenüber dem Ergebnis dieses Tests, von dem er sich eine objektive Bewertung der Fähigkeit des privaten Sektors erwartet, im gesamten Euro-Währungsgebiet Zahlungen zwischen Privatpersonen, an Verkaufsstellen und im elektronischen Handel abzuwickeln. Es ist dem Berichterstatter wichtig, klarzustellen, dass diese Bewertung durch die Kommission in keinem Fall die Vorbereitungsarbeiten der EZB oder den Gesamtprozess verzögern darf.

Durch diesen Ansatz wird für eine ganzheitliche, angemessene und faktengestützte Reaktion gesorgt, bei der Ausgewogenheit zwischen der Finanzstabilität und der Wettbewerbsfähigkeit des Zahlungssystems besteht. In diesem Rahmen wäre der digitale Offline-Euro eine verhältnismäßige europäische Reaktion ohne Risiken für die Finanzstabilität, wobei die Souveränität Europas im Zahlungsverkehr sichergestellt wird. Zugleich wird nicht der Möglichkeit vorgegriffen, dass der Privatsektor mithilfe von Interoperabilität die Lücken schließen könnte, die das europäische Zahlungsverkehrssystem hinsichtlich Umfang und Abhängigkeit aufweist.

Zusammenfassend wird mit den Änderungsanträgen des Berichterstatters zur Einführung des digitalen Euro also darauf abgezielt, dass der digitale Offline-Euro eingeführt wird, um der Herausforderung der Digitalisierung der Wirtschaft zu begegnen, während die Einführung des digitalen Online-Euro davon abhängig gemacht wird, dass es keine private, hoheitlicher Kontrolle unterstehende europaweite Lösung für den Massenzahlungsverkehr gibt. Durch diese Konditionalität wird sichergestellt, dass der digitale Euro als Sicherheitsnetz gegen Marktfragmentierung fungiert und nicht als paralleles Zahlungsökosystem, das verhindert, dass private Lösungen eine europaweite Verbreitung finden, oder das kontinuierlichen Innovationen im Wege steht.

Durch diese Einschätzung wird in keiner Weise infrage gestellt, dass es wichtig ist, den digitalen Euro für den Großkundenbereich zu entwickeln, was der Berichterstatter nachdrücklich als wirksamstes Mittel zur Modernisierung des Interbanken-

Abwicklungswesens, zur Verbesserung der grenzübergreifenden Effizienz und zur Stärkung der geldpolitischen Transmission im gesamten Euro-Währungsgebiet unterstützt.

Unabhängig davon behandelt der Berichterstatter dieses Paket als eine kohärente Perspektive für die Zukunft des Geldes in Europa, die auf drei stärkenden Säulen basiert:

- Wahrung der Universalität des Bargelds und des Zugangs zu Bargeld,

- Einführung einer digitalen Form von Zentralbankgeld, gemäß einem zügigen, aber umsichtigen Ansatz, das auch als Zahlungsmittel dienen wird, und

- Ermöglichung der grenzüberschreitenden Bereitstellung dieses Zahlungsmittels unter Wahrung der Zuständigkeiten und der Souveränität der Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, sowie von Drittländern und unter Wahrung der Integrität des Binnenmarkts.

Im Paket zur einheitlichen Währung wird ein Bild von einem dem digitalen Zeitalter angepassten Europa dargelegt, das durch Offenheit für seine strategische Autonomie einsteht: Europa übernimmt eine Führungsrolle, indem es Kapazitäten, Souveränität und Widerstandsfähigkeit aufbaut, statt Märkte abzuschotten.

Der Berichterstatter betrachtet dieses Paket als gemeinsame, kohärente Antwort auf zwei miteinander einhergehende Herausforderungen: Die übermäßige Abhängigkeit Europas von außereuropäischen Zahlungsdienstleistern und die Notwendigkeit, die **geldpolitische Souveränität** in einem offenen, wettbewerbsorientierten und innovativen Markt zu **verankern**, um sicherzustellen, dass Europa über seine eigene Basis für einen widerstandsfähigen Zahlungsverkehr verfügt.

Dieser Ansatz bildet den Kern des Vorschlags des Berichterstatters, wobei er darüber hinaus noch auf einige weitere Anliegen hinsichtlich der Bestimmungen, des Rahmens und der operativen Aspekte der Rechtsvorschrift eingeht.

Der Berichterstatter präzisiert den Rahmen, innerhalb dessen Zahlungsdienstleister, die in der Union niedergelassen sind und beaufsichtigt werden, den digitalen Euro gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 vertreiben dürfen. Zahlungsdienstleister bieten den Einwohnern und Unternehmen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie unter festgelegten Bedingungen bestimmten nicht ansässigen Nutzern Online- und Offline-Zahlungsdienste in digitalen Euro.

Für den digitalen Online-Euro und den digitalen Offline-Euro gelten unterschiedliche Regeln. Beim digitalen Online-Euro müssen die Zahlungsdienstleister den Nutzern eine manuelle oder automatische Aufladung ihrer auf digitalen Euro lautenden Konten und Auszahlung daraus über ihre nicht auf digitalen Euro lautenden Konten, Geräte für den Offline-Euro oder Bargeld ermöglichen, wobei Beschränkungen zur Wahrung der Finanzstabilität gelten. Beim digitalen

Offline-Euro müssen die Zahlungsdienstleister gleichwertige Funktionen über sichere Geräte bereitstellen, damit Nutzer und Händler Guthaben aufladen oder auszahlen können, wobei die Auflagen hinsichtlich der Finanzstabilität und hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten sind.

Die Änderungen sehen einen automatischen Mechanismus für Auszahlungen vor, bei dem jedes auf digitale Online-Euro lautende Konto mit einem einzigen vom Nutzer festgelegten nicht auf digitale Euro lautenden Konto verknüpft wird, wodurch die Einhaltung der höchstmöglichen Guthaben und die Kontinuität der Zahlungen sichergestellt werden. Der von Zahlungsdienstleistern vertriebene digitale Euro muss zum Nennwert in andere Formen von auf Euro lautenden Geldmitteln konvertierbar sein, und die Nutzer unterhalten nur mit den Zahlungsdienstleistern, nicht aber mit der EZB oder den nationalen Zentralbanken, eine Vertragsbeziehung. Die Nutzer können ein Online-Konto oder mehrere bei demselben oder verschiedenen Zahlungsdienstleistern unterhalten, und die Zahlungsdienstleister müssen Informationen über Funktionen und Bedingungen gebührenfrei öffentlich zugänglich machen.

Der Berichterstatter schlägt spezifische höchstmögliche Guthaben vor, um sicherzustellen, dass der digitale Euro als Zahlungsmittel dient und sich nicht zu einem Wertaufbewahrungsmittel entwickeln kann. Diese höchstmöglichen Guthaben verhindern in Verbindung mit Mechanismen zur Aufladung und Auszahlung eine übermäßige Anhäufung von Guthaben und ermöglichen zugleich eine reibungslose alltägliche Nutzung, sodass die Vermittlerrolle des Bankensektors und die Finanzstabilität gewahrt bleiben.

Vertrauen beruht auch auf Fairness. Der Berichterstatter setzt Grundsätze für Gebühren und Entgelte fest, um sicherzustellen, dass die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro vertreiben müssen, einen angemessenen Ausgleich erhalten und die Händler zugleich nicht übermäßig belastet werden. Da zum Zeitpunkt der Ausgabe noch keine ausreichenden Informationen über die durchschnittlichen Kosten oder das Gesamtvolumen der Transaktionen mit dem digitalen Euro vorliegen werden, bedarf es einer Übergangsphase. Während dieses Zeitraums basieren die Gebühren und Entgelte auf einer Klausel, durch die eine Schlechterstellung verhindert wird, wobei ein hohes Maß an Verhältnismäßigkeit gewährleistet wird, indem Kriterien angewendet werden, die mit den bestehenden Zahlungsmitteln im Detail vergleichbar sind.

Ferner schlägt der Berichterstatter vor, dass die Kommission einen neuen Rechtsrahmen für Gebühren und Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten in digitalen Euro vorschlagen sollte, falls sich nach einer zehnjährigen Übergangsphase gezeigt hat, dass ein kostenbasiertes Ausgleichsmodell zu geringeren Kosten sowie zu mehr Effizienz und Wettbewerb auf den Zahlungsmärkten führt und Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Geschäftsmodellen von Händlern oder innerhalb des europäischen Zahlungsökosystems verhindert.

Der Berichterstatter betont außerdem, dass die Bürgerinnen und Bürger den digitalen Euro

nur dann annehmen werden, wenn die Privatsphäre ebenso wirksam geschützt wird wie die Anonymität beim Bargeld. Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung müssen bei den Nutzern ansetzen. Es darf zu keiner Kennzeichnung einzelner digitaler Einheiten kommen, um die Fungibilität zu wahren und programmierbare oder rückverfolgbare Geldmittel zu verhindern. Zudem muss die EZB dafür sorgen, dass es zu weniger Betrug und Fälschungen kommt als bei vergleichbaren Instrumenten. Datenschutz, Sicherheit und technologische Widerstandsfähigkeit sind daher keine optionalen Funktionen, sondern unverzichtbare Gestaltungsmerkmale.

Die beiden begleitenden Vorschläge vervollständigen diesen Rahmen. Die Verordnung über Euro-Banknoten und Euro-Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel garantiert die allgemeine Annahme von und den Zugang zu Bargeld entsprechend der Nachfrage der Bürgerinnen und Bürger und stellt auf diese Weise finanzielle Inklusion und Widerstandsfähigkeit sicher. Die Abstimmung dieser Verordnung mit der Verordnung über den digitalen Euro ist unerlässlich, um jeglichen Eindruck einer Ersetzung zu vermeiden. Mit der Verordnung über die Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, wird der externen Dimension Rechnung getragen, sodass Zahlungsdienstleister in diesen Ländern Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro unter Bedingungen erbringen können, die die nationalen Vorrechte und die Integrität des Binnenmarkts wahren.

Zusammenfassend entspringt der Vorschlag des Berichterstatters der Einsicht, dass technologische Souveränität im Zahlungsverkehr nicht gesetzlich angeordnet werden kann, sondern aus Wettbewerb, Innovation und Vertrauen erwachsen muss. Durch die Priorisierung privater europäischer Infrastrukturen wird mit dem Paket zur einheitlichen Währung sowohl die Stabilität des Euro als auch die Wettbewerbsfähigkeit Europas gesichert. Damit wird die einheitliche Währung modernisiert, ohne sie in ein öffentliches Zahlungsmonopol umzuwandeln.